

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

**Straßenverkehrsbehörde**

Telefon: 09371 501-160  
Fax: 09371 501 79-161  
E-Mail: andreas.hofmann@lra-mil.de

**Sie erreichen uns**  
Mo und Di von 8 - 16 Uhr  
Mittwoch von 8 - 12 Uhr  
Donnerstag von 8 - 18 Uhr  
Freitag von 8 - 13 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Landratsamt Miltenberg  
Straßenverkehrsbehörde  
Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO  
 Verbot der Ferienreise-Verordnung (§ 4 Abs. 1 FerienreiseVO)

**zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten**

### Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname/Firma	<input type="text"/>
genaue Bezeichnung des Unternehmens	<input type="text"/>
Anschrift: <i>PLZ, Ort, Straße, Hs. Nr.</i> (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)	<input type="text"/>

### Angaben zum durchführenden Unternehmen

Name, Vorname/Firma	<input type="text"/>
genaue Bezeichnung des Unternehmens	<input type="text"/>
Anschrift: <i>PLZ, Ort, Straße, Hs. Nr.</i> (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)	<input type="text"/>

### Angaben zum Fahrzeug

<input type="radio"/> LKW	amtliches Kennzeichen	<input type="text"/>	zul. Gesamtgewicht in Tonnen	<input type="text"/>
<input type="radio"/> Zugmaschine	amtliches Kennzeichen	<input type="text"/>	zul. Gesamtgewicht in Tonnen	<input type="text"/>
<input type="radio"/> Anhänger	amtliches Kennzeichen	<input type="text"/>	zul. Gesamtgewicht in Tonnen	<input type="text"/>
<input type="radio"/> Auflieger	amtliches Kennzeichen	<input type="text"/>	zul. Gesamtgewicht in Tonnen	<input type="text"/>

### Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von

Art des Beförderungsgutes	<input type="text"/>	Gewicht	<input type="text"/>
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	<input type="text"/>		

nach ( <i>Empfangsort</i> )			
über ( <i>genauer Beförderungsweg</i> )			
für die Zeit von	Datum	Uhrzeit	
bis	Datum	Uhrzeit	
Die Leerfahrt beginnt in			

**Ausführliche Begründung des Auftrages (*untenstehende Hinweise beachten*)**

---

Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem Antrag bei.

Für Dauergenehmigung: Nachweis der Industrie- und Handelskammer beifügen.

**Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?**

nein     ja    Behörde, Nummer des Bescheides
 

--

*Ort, Datum*

*Unterschrift u. evtl. Stempel des Antragstellers*

**HINWEISE**

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

**Grundsätze**

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genußmitteln und Getränken,
- Beförderungen von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- Beförderungen von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflaßplätzen,
- Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente),

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

**Mindestmotorleistung**

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

**Grenzüberschreitender Verkehr**

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, daß die deutschen und ausländischen Grenz Zollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

Anlagen

---



---